



Kanton
Obwalden

Kantonsrat



Art des Vorstosses:

☒ Motion

☐ Postulat

Titel:

Erhöhung des maximalen Prozentsatzes der Ergänzungsleistungen für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeinstitutionen zur Verhinderung von zusätzlicher Beanspruchung von Sozialhilfe

Auftrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, den maximal festgelegten Prozentsatz für Pflegeheime in Artikel 2 Abs.1 lit. a Ziff. 1 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (kELG), von aktuell 370% auf neu 500% zu erhöhen und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Die heute geltende Regelung im Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (kELG; GDB 853.2) lautet:

Art. 2 Anspruchsberechnung bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen

Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, entsprechen die höchstens zulässigen jährlichen Kosten für Tagestaxen nach Abzug der Kantons- und Gemeindebeiträge folgendem Prozentsatz des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG:

a. *bei einem Aufenthalt in einem vom Kanton anerkannten:

1. *Pflegeheim 370 Prozent,
2. *Spital 500 Prozent,
3. *Behindertenwohnheim 250 Prozent;

Der aktuelle Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG beträgt aktuell CHF 20'100 pro Jahr.

Begründung:

Die Finanzierung eines Pflegeheimaufenthaltes erfolgt folgendermassen:

Pflege

Ein Teil der Pflegefinanzierung erfolgt über die obligatorische Krankenversicherung, ein Teil über die Restfinanzierung der Gemeinden in OW und über eine Patientenbeteiligung von CHF 23.00 pro Tag

Lebenskosten (Aufenthaltskosten)

Diese werden über Taxkosten pro Tag abgerechnet und muss der Bewohner selbst zahlen.

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) helfen, wenn die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Wer sich in dieser Situation befindet, hat einen rechtlichen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Die Ergänzungsleistungen sind eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton und sind im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR831.30) geregelt.

Unter Artikel 10 Abs. 2 Anerkannte Ausgaben macht das ELG Vorgaben zur notwendigen Höhe der Ergänzungsleistungen:

Artikel 10

2 Bei Personen, die dauernd oder länger als drei Monate in einem Heim oder Spital leben (in Heimen oder Spitälern lebende Personen), werden als Ausgaben anerkannt: 41 a.42 die Tagestaxe für die Tage, die vom Heim oder Spital in Rechnung gestellt werden; die Kantone können die Kosten begrenzen, die wegen des Aufenthaltes in einem Heim oder Spital berücksichtigt werden; sie sorgen dafür, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Abhängigkeit von der Sozialhilfe entsteht;

Sparmassnahme Finanzvorlage 2020

Als eine Massnahme des Gesamtpakets wurde der Prozentanteil für Pflegeheime in Art. 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 des kantonalen Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung auf von 500 auf 370 Prozent reduziert.

Entwicklung Taxkosten Pflegeheime Obwalden

Die Pflegeheime in Obwalden wurden zwischen 1970 und 1990 gebaut. Gegen Ende der Lebensdauer der Gebäude wurde dieser Umstand in der Taxpolitik der Pflegeheime zu wenig berücksichtigt. In der Zwischenzeit wurden alle Pflegeheime in Obwalden erneuert, erweitert und aktuell ist das Eyhuis in Lungern noch als letzte Institution an Sanierungsmassnahmen. Abschreibungen von Investitionen plus Zinsen sind nun Realität und dies führt zu einem strukturellen Defizit, welche nicht durch Sparmassnahmen allein aufgefangen werden können.

Gemäss Curaviva OW erstellen alle Institutionen eine Vollkostenrechnung und halten sich an die Verbandsvorgaben für die Kostenberechnung der Taxen. Die Gemeinden von Obwalden sind für die Restfinanzierung zuständig und können daher auch mit einer Leistungsvereinbarung eine Einsicht in die einzelnen Kostenrechnungen ihrer Institutionen verlangen.

Betreuungsleistungen werden nicht über die obligatorische Krankenversicherung abgerechnet. Daher generieren Betreuungszuschläge für Menschen mit einer Demenz, die einen speziell hohen Bedarf an Betreuung haben, zusätzliche Kosten für Pflegeheimbewohner pro Tag.

Zur Aufhebung des strukturellen Defizits der Heimfinanzierung müssen die Taxen nach oben korrigiert werden und überschreiten damit die Obergrenzen für vorgesehene Ergänzungsleistungen gemäss Gesetz.

Dies hat zur Folge, dass Bewohner neben ihren beanspruchten Ergänzungsleistungen auch noch Sozialhilfe beantragen müssen.

Für Seniorinnen und Senioren, die ein Leben lang gearbeitet und Steuern bezahlt haben, ist der Gang zum Sozialamt sehr belastend und sie begreifen es oft nicht. Auch der entsprechende Verwaltungsaufwand wäre sehr hoch. Vor allem aber besteht mit der steigenden Zahl an Fällen ein Widerspruch zum Bundesgesetz (siehe oben Art.10).

Aktueller Stand

(Gemäss Hochrechnungen der Zahlen 2022, gestützt auf die Zahlen des Pflegeheims Erlenhaus in Engelberg):

1/2 bis 3/5 aller Bewohner der Pflegeinstitutionen vom Kanton Obwalden, das sind ca. 220 bis 260 Bewohner, welche die Ergänzungsleistungen beziehen.

Pro Tag werden maximal ausbezahlt:

CHF 204.00 beträgt der maximal ausbezahlte Betrag an Ergänzungsleistungen. Es wird nur ausbezahlt, was gebraucht wird.

Pro Tag werden in Rechnung gestellt:

CHF 193.00 Durchschnittskosten, welche über Taxen abgerechnet werden gemäss Kostenrechnung über den ganzen Kanton und alle Institutionen.

CHF 23.00 Selbstkostenbeitrag Pflege

CHF 25.00 -30.00 bezahlen ca. 60 Personen im ganzen Kanton Obwalden Betreuungszuschläge für Menschen mit Demenz pro Tag.

Die notwendigen Taxanpassungen sind noch nicht bei allen Pflegeheimen in Obwalden umgesetzt. Sie werden für das Jahr 2024 und spätestens auf 2025 geplant. Daher ist eine Gesetzesanpassung per 1.1.2025 dringend notwendig.

Auswirkung Anpassung

Wird in Artikel 2 Abs.1 lit. a Ziff. 1 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (KELG) die Tagestaxe in Pflegeheimen von aktuell 370% auf neu 500% erhöht (wie altes Recht bis 31.12.2018), würde der maximal ausbezahlte Betrag an Ergänzungsleistung neu 276 Franken betragen , gegenüber den aktuellen 204.00 Franken.

Es ist nicht zu befürchten, dass das Anheben der EL-Grenze dazu führt, dass die Heimtaxen in Zukunft ungerechtfertigt erhöht werden. Sobald die strukturellen Defizite abgedeckt sind, werden die Taxen nur noch aufgrund der Teuerung bzw. der Lohnentwicklung oder einer Ausweitung der Leistungen angehoben werden.

Datum: 30.11.2023

Urheberin:

Regula Gerig-Bucher

im Namen der CSP-Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Mitunterzeichnende:

E. Hoige

A. Schride



~~R. B. Hall~~

1.2 cent

✓

2

μ. Vg/5



V. Wagner

[Signature]

by

— 61. y. 1100

11/11/20

9 Atlantic



Handwritten signature in blue ink.

[Signature]